

**Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der
Versammlungsfreiheit am 17. Dezember 2025 von 12:00 bis 18:00 Uhr in einem
begrenzten Bereich des Bezirkes Mitte**

Verfügung vom 16.12.2025

Polizei Berlin

Direktion 2 (West)

Telefon: 4664-201100, Telefax: 4664-83201199

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 17. Dezember 2025 wird in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen dahingehend beschränkt, dass

a) die Nutzung öffentlicher Flächen in dem unter II. bezeichneten Bereich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin nicht gestattet ist.

b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO, darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge), motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf den öffentlichen Flächen des unter II. bezeichneten Bereichs untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind für den 17. Dezember 2025 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen. Nutzungen durch berechnigte Anrainer sind davon ausgenommen.

- II. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen und der Versammlungsfreiheit bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Pariser Platz

- Platz des 18. März
- Unter den Linden zwischen Pariser Platz und Wilhelmstr.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

III. Hiermit werden für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I und II ergebenden Pflichten folgende Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung der unter II. bezeichneten Bereiche für öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel: Anwendung unmittelbaren Zwangs.

b) Abstellen oder Nichtbeseitigung von Gegenständen entgegen Nr. I Buchstabe c i. V. m. Nr. II, bis zum 17. Dezember 2025, 12:00 Uhr: Ersatzvornahme (Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen).

Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 150,00 €.

IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt mit der Veröffentlichung in den Medien und dem Aushang im Regionalabschnitt 27/28 (Alt-Moabit 145, 10557 Berlin) als bekanntgegeben und kann dort eingesehen werden.

Begründung

Am 17. Dezember 2025 findet das jährliche „Chanukka-Lichterzünden“ auf dem Pariser Platz statt. Organisator der Veranstaltung ist die jüdische Gemeinde Chabad. Der Vorsitzende der Gemeinde ist der Rabbiner Yehuda Teichtal, welcher zusammen mit der Präsidentin des Deutschen Bundestages Julia Klöckner das vierte von acht Lichtern des Chanukka-Leuchters entzünden wird. Es wird neben den 200 geladenen Gästen auch der

Regierende Bürgermeister Kai Wegener, der deutsche Außenminister Johann Wadepfuhl und der Botschafter des Staates Israel S.E. Prof. Ron Prosor erwartet.

Der Chabad Chanukka-Leuchter am Brandenburger Tor ist der größte in Europa. Die historische und gesellschaftspolitische Bedeutung der Zeremonie am Brandenburger Tor für Deutschland, Berlin und die jüdische Gemeinde ist außerordentlich groß.

Zur Wahrung der würdevollen Durchführung der auch zum Teil emotional bedeutsamen Feierlichkeit, müssen ein adäquater Rahmen geschaffen und Störungen der öffentlichen Sicherheit verhindert werden.

Als gefährdungserhöhend erweist sich weiterhin die angespannte aktuelle Lage im Nahen Osten, insbesondere nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023, sowie die daraus resultierende angespannte Sicherheitslage.

Im Vordergrund potenzieller Ziele für terroristische Aktivitäten stehen vor allem sog. „weiche“ Ziele, die kaum oder nur sehr schwer vollumfänglich zu schützen sind.

Konsequenterweise messen jihadistische Tätergruppierungen und Einzeltäter insbesondere größeren Menschenansammlungen, z.B. bei Veranstaltungen, eine besondere Bedeutung bei. Mit einem Angriff auf ein derartiges Ziel ist es den Tätern möglich, mit den vorhandenen, unter Umständen einfachsten Tatmitteln, eine maximale Opferzahl zu erzielen. Ferner werden hierbei die wesentliche Zielrichtung eines terroristischen Angriffs, Angst und Schrecken sowie größtmögliche Verunsicherung in der Bevölkerung zu verbreiten, bestmöglich erreicht.

Darüber hinaus garantiert eine erfolgreich durchgeführte Tat auf ein Großevent in der deutschen Hauptstadt ein Höchstmaß an „Ruhm“ in terroristischen Gruppierungen und medialer Aufmerksamkeit.

Insbesondere der mutmaßliche Terroranschlag auf die jüdische Veranstaltung „Chanukka by the sea“ im Rahmen der Zündung des ersten Lichtes in der australischen Stadt Sydney am 14.12.2025, bei dem bislang sechzehn Menschen getötet wurden, belegen eine erneut gesteigerte Gefährdungslage für jüdischen Leben. Angriffe auf religiöse Feste und Feiern zeigen, dass Religion und kulturelle Identität explizite Zielkriterien extremistischer Täter darstellen.

Das zeremonielle Anzünden des ersten Leuchters am Bondi Beach war eine öffentliche Veranstaltung. Bis zu tausend Menschen versammelten sich, um die erste von acht Kerzen zu entzünden. Bei dem Angriff waren zwei Täter, Vater und Sohn, bewaffnet auf das Gelände gekommen und gaben in kurzer Zeit mehr als einhundert Schüsse auf die Teilnehmenden ab.

Aufgrund der internationalen Entwicklungen - exemplarisch manifestiert durch den mutmaßlichen Anschlag in Sydney - sowie der verfassungsrechtlichen Schutzpflichten der Bundesrepublik, besteht eine begründete Notwendigkeit, jüdische Veranstaltungen in Berlin mit besonderen Schutzmaßnahmen zu versehen.

Gewalttaten mit extremistischer oder ideologisch motivierter Zielrichtung entfalten regelmäßig eine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung. Insbesondere Anschläge auf öffentlich sichtbare, religiöse Veranstaltungen können als Referenz- und Identifikationsereignisse für weitere potenzielle Täter dienen. Im hiesigen Fall ist nicht auszuschließen, dass das Zünden der vierten Kerze in der Öffentlichkeit zu Nachahmungstaten führen kann.

Im Zusammenhang mit einer öffentlich sichtbaren jüdischen Veranstaltung ist ein spontanes Versammlungsgeschehen nicht auszuschließen. Gerade aus dem pro-palästinischen Spektrum ist erfahrungsgemäß eine große Mobilisierungsfähigkeit erkennbar. Über die sozialen Medien und informelle Netzwerke werden auch kurzfristige Zusammenkünfte ohne vorherige Versammlungsanzeige realisierbar.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Konfliktes kam es bereits zu spontanen Versammlungen und konspirativ vorbereiteten Aktionen durch pro-palästinensische Aktivisten (z.B. Sit-in-Flashmobs am Hauptbahnhof und Berliner Universitäten, in Zügen und Bahnhöfen oder Aktionen zum Nachteil von Starbucks, ZARA und McDonald's).

Grundsätzlich wurde zum Schutz der Veranstaltung ein umfassendes Sicherheitskonzept entwickelt, um einen störungsfreien Ablauf des „Chanukka-Lichterzündens“ zu gewährleisten. Aufgrund der Anschläge in Sydney wird jeglicher Publikumsverkehr von der Veranstaltung ausgeschlossen. Der komplette Veranstaltungsbereich wird durch die eingesetzten Kräfte durchsucht und abgesperrt. Einlass erfolgt nur für geladene Gäste und geladene Schutzpersonen.

Darüber hinaus ist die Allgemeinverfügung erforderlich, um das Freihalten von Not- und Rettungswegen, insbesondere für ggf. anwesende eingestufte Schutzpersonen, zu gewährleisten und ggf. eine schnelle ärztliche Versorgung sicherzustellen. Ferner ist sie erforderlich, um Störungen durch Versammlungsteilnehmende im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung und insbesondere auf den Anfahrtsrouten, sei es unbeabsichtigt oder beabsichtigt, wie z.B. Betreten der Straße oder Sitzblockaden oder das Festkleben auf der Fahrbahn sowie an den Zugängen, zu verhindern, welche das ungehinderte Aufsuchen der Veranstaltung konterkarieren und dadurch auch den geplanten Programmablauf der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen oder verhindern würden.

Folglich dient die Allgemeinverfügung der Gefahrenvorsorge in Bezug auf die Sicherheit, sowohl staatlicher Schutzpersonen, als auch der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Die zeitliche Ausdehnung von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr im oben beschriebenen Bereich wird benötigt, um den örtlich begrenzten Bereich im direkten Umfeld der Veranstaltung zu sichern und dadurch eine würdevolle Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Zu I. a)

Nach § 14 Abs. 1 VersFG Berlin kann die zuständige Behörde Versammlungen unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Art. 8 des Grundgesetzes den Grundrechtstragenden das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Versammlung einräumt. Vom Recht der freien Ortswahl der Grundrechtsträger ist dabei eine möglichst große Nähe zu den Veranstaltungen umfasst. Das Selbstbestimmungsrecht wird aber durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt. Die Versammlungsfreiheit hat daher zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit mit ihrer elementaren Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Hierzu gehört die öffentliche Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Angesichts des hohen Gefährdungspotentials für die genannten Schutzpersonen, der weiteren hochrangigen Gäste und des damit verbundenen Schutzbedürfnisses, u. a. vor Anschlägen und weiteren Störungen, entspricht es der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste und der Veranstaltung zu treffen. Dass, wie hier vorgesehen, ein entsprechender Schutzraum um den Veranstaltungsort geschaffen und mit dafür geeigneten Schutzvorkehrungen versehen wird, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.06.2007 - 1 BvR 1423/07, juris Rn. 30; VG Berlin, Beschluss vom 14.09.2011 - 1 L 302.11, juris Rn. 14).

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, um potenziell gefährdende Personen rechtzeitig aufzuhalten. Weiter ist die unter I. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen erforderlich. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden Angriffsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Angriffsmodalitäten nicht in Betracht. Die zeitlichen und räumlichen Grenzen der Nutzungseinschränkung wurden auf ein Minimum beschränkt, um der Grundrechtsausübung der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen.

Insoweit ist es in den vorgenannten zeitlichen und örtlichen Grenzen notwendig, die Nutzung öffentlichen Straßenlandes für Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, unmittelbar an den zu schützenden Veranstaltungsbereichen heranzukommen, um Störaktionen durchzuführen. Mildere Mittel,

sind nicht gleich geeignet, da ein einmal eingetretener Schaden nicht wieder geheilt werden und schwerwiegendste Rechtsgutsbeeinträchtigungen zur Folge haben könnte. Im Ergebnis ist die Einschränkung des Gemeingebrauchs und in der Folge der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich gerechtfertigt.

Die Polizei kann darüber hinaus gemäß § 17 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 ASOG Bln zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen.

Konnte eine Mehrzahl der Versuche, die auf die Störung einer Veranstaltung ausgerichtet waren, bislang durch umfangreiche polizeiliche Maßnahmen in ihrer Umsetzung verhindert werden, ist seit 1999 zu beobachten, dass Störaktionen auch außerhalb von Versammlungen durch Einzelpersonen verübt bzw. versucht werden. Hierbei gelang es den Störenden oftmals unmittelbar an das zu schützende Ereignis heranzukommen, sodass die Gefahren für die öffentliche Sicherheit nur noch durch unverzügliches Einschreiten und mit erheblichem Aufwand abgewehrt werden konnten.

Weiter müssen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um z. B. Angriffe auf die Veranstaltung und ihre Teilnehmenden sowie eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste, die ebenfalls vom Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst sind, auszuschließen und u. a. mögliche sichere An- und Abfahrtswege von Schutzpersonen sowie Rettungswege zu gewährleisten. Aus diesem Grund erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden Personen sowie der staatlichen Veranstaltung, wobei letzterer überwiegt.

Zu I. b)

Des Weiteren können Veranstaltungen der Jüdischen Gemeinde Chabad im öffentlichen Raum geeignete Ziele für Anschläge sein. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Hier kommt eine Vielzahl von Begehungsweisen terroristischer Straftaten in Betracht. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen oder das Abstellen von Fahrzeugen mit Brand- oder Sprengsätzen im Nahbereich der Veranstaltungen geschehen.

Ein Einwirken auf die Veranstaltungsflächen ist mittels Fernzündung technisch zudem auch aus größerer Distanz möglich.

Als gefahrenvorsorgende Maßnahme sind die unter I. genannten Maßnahmen in dem unter II. bezeichneten Gebiet geeignet, erforderlich und angemessen, um den würdevollen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten und Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Zu II.

Die unter II. genannten Grenzen sind geeignet und erforderlich, um einen würdevollen und ungestörten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. So können sowohl der Zu- und

Abstrom, als auch die Zu- und Abfahrt gewährleistet sowie akustische Störungen verhindert werden. Lediglich die angrenzenden Gebäude bieten einen gewissen Schutz vor akustischen Störungen. Durch die Polizei Berlin wurde der örtliche Geltungsbereich so eng gewählt, dass der Grundrechtseingriff so gering wie möglich gehalten wird. Auf Grund des Voranschreitens des technischen Fortschritts muss davon ausgegangen werden, dass heute mit immer kleineren Geräten eine immer größere akustische Störung erreicht werden kann.

Zu III.

Nach § 6 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Zu III. a)

Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs findet seine Grundlage in § 9 Abs. 1, c) VwVG. Dieses ist geeignet und erforderlich um die Nutzungsuntersagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt, kommt die Ersatzvornahme hier nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist.

Zu III. b)

Bzgl. der Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme wurde die nach § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist unter III. Buchstabe b) festgesetzt. Es wurde ein vorläufiger Kostenbetrag für die Ersatzvornahme veranschlagt, § 13 Abs. 4 S. 1 VwVG. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 VwVG auf konkrete Zwangsmittel. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhung bezieht sich vorliegend gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 VwVG auf ein konkretes Zwangsmittel. Die unter III. Buchstabe b) angedrohte Ersatzvornahme ist das mildeste Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung. Die angedrohten Zwangsmittel steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, § 9 Abs. 2 VwVG. Die Zwangsmittel sind aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

Zu IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil durch die zeitliche Nähe des Ereignisses und der Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Störungen mit einem Vollzug aus den vorstehenden Begründungen nicht bis zum Abschluss eines

Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann. Die Verfügung kann gemäß § 35 S. 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen, da aufgrund der zu erwartenden Störungen durch Kleingruppen und Einzelpersonen kein Verantwortlicher erkennbar ist, an den eine Einzelverfügung gerichtet werden könnte.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlagen: Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 17. Dezember 2025 zum "Feierlichen Canukka-Lichterzündens“